

Wann ist ein Kind schulreif?

Ob ein Kind auch schon mit unter sechs Jahren für den Unterricht geeignet ist, entscheidet allein die Schule

Von Peter Dorenbeck, Rechtsanwalt in Braunschweig, Lehrbeauftragter der Hochschule Ostfalia

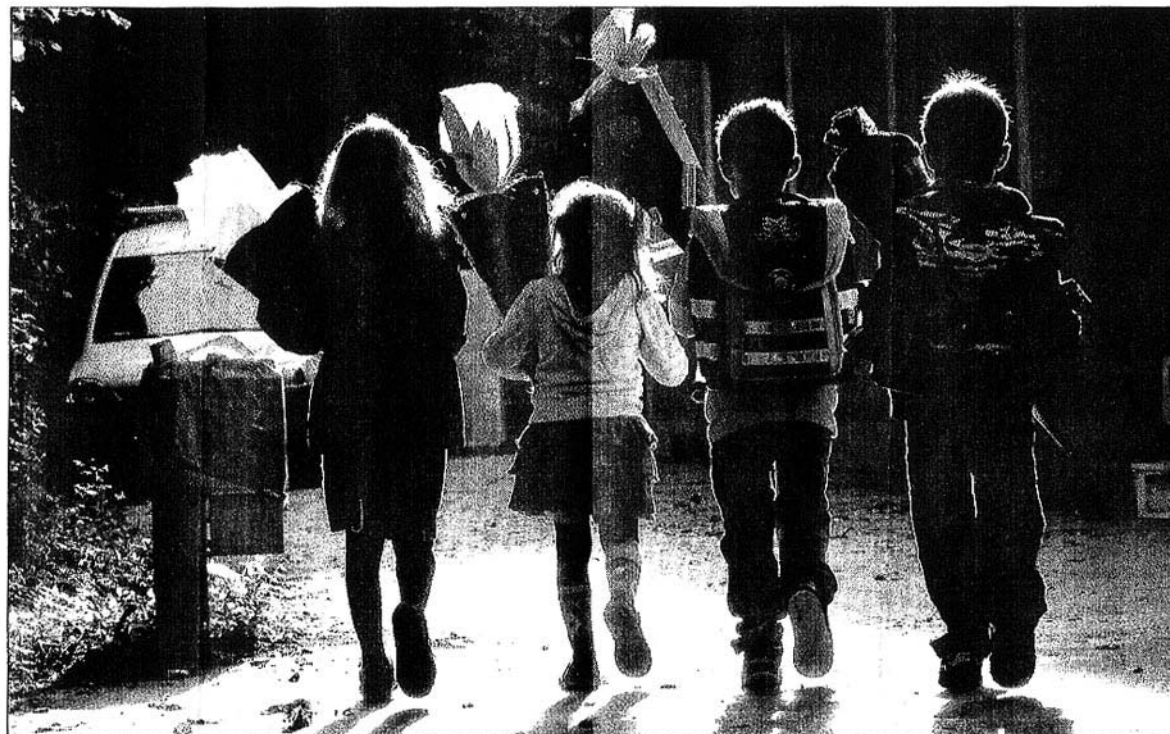
Manchen Eltern kann es mit der Einschulung ihres Kindes nicht schnell genug gehen. Die Entscheidung, ob die Entwicklung eines Kindes ausreichend gefestigt ist, um den schulischen Anforderungen zu genügen, treffen jedoch nicht sie.

Diese Entscheidung trifft aufgrund einer umfassenden pädagogischen Wertung die Schule. Ihr steht dabei ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Bewertungsspielraum zu.

Die Eltern eines im September 2005 geborenen Jungen versuchten per einstweiliger Anordnung des Verwaltungsgerichts, die vorläufige Einschulung zum Schuljahr 2011/2012 zu erzwingen.

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (OVG) in Lüneburg wies den Antrag in zweiter Instanz – nach dem Verwaltungsgericht Osnabrück – ab. Denn nach dem niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) werden mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 alle Kinder schulpflichtig, die in der Zeit vom 1. August 2010 bis zum 31. August 2011 das sechste Lebensjahr vollenden.

Der Junge hatte auch keinen Anspruch, als sogenanntes „Kann-Kind“ in die Schule aufgenommen zu werden. Nach Paragraph 64 Absatz 1 Satz 2 NSchG können auf Antrag der Erziehungsberechtigten auch noch nicht schulpflichtige Kinder in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und



Sie dürfen von nun an am Unterricht teilnehmen: Erstklässler an ihrem ersten Schultag.

Foto: Frank May/dpa

geistige Schulfähigkeit besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind.

Die Entscheidung, in welchem Maße die Entwicklung eines Kindes ausreichend gefestigt ist, um den schulischen Anforderungen genügen zu können und eine Überforderung auszuschließen, beruht auf einer umfassenden pädagogischen Wertung und ist daher Angelegenheit der Schule.

Diese Entscheidung kann weder durch die subjektive Auffassung der Eltern noch durch andere außer-

schulische Stellen ersetzt werden. Bei der pädagogischen Würdigung sind die Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchung sowie gegebenenfalls eines Probeunterrichts auszuwerten.

Die Prüfungskompetenz der Verwaltungsgerichte beschränkt sich laut Oberverwaltungsgericht im Wesentlichen darauf zu überprüfen, ob von einer richtigen und vollständigen Tatsachengrundlage ausgegangen worden ist und keine sachfremden Erwägungen angestellt worden sind.

Nach diesen Kriterien wurde das Begehren der Eltern mangels hinreichender Schulreife ihres Sohnes durch das Verwaltungsgericht zu Recht abgelehnt, so das OVG. Das Kind hatte noch Defizite in der Feinmotorik, in der Belastbarkeit, im Aufgabenverständnis, in der Konzentrationsfähigkeit, in der Grammatik und in der Rücksichtnahme auf andere Kinder.

Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 23. September 2011, Aktenzeichen 2 ME 263/11